

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 25. Oktober 2022

**Dossier Nr 8916, «Espresso-Online», «Pensionskassen zahlen
«unterjährig Austretenden» tieferen Zins» vom 23. August 2022**

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. September 2022, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Dieser Beitrag des Espresso lässt leider ein paar Informationen aus.

Link: <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/mindestzins-statt-acht-prozent-pensionskassen-zahlen-unterjaehrig-austretenden-tieferen-zins>

1. Etwa 90% der Pensionskassen zahlen per Jahresende den Mindestzinssatz, 9% zahlen zusätzlich 1-2% mehr und nur der kleinste Anteil der PKs bezahlt deutlich mehr. Espresso hat sich mit der Stiftung Profond genau die PK ausgesucht, die die absolute Ausnahme in der Schweiz darstellt.

2. Espresso hat vergessen zu erwähnen, dass Yvonne S. beim damaligen unterjährigen Eintritt in die Stiftung Profond das ganze Jahr mit dem vollen Zins anstatt mit dem Mindestsatz verzinst erhielt. Dies geschah damals, als sie die Arbeitsstelle und entsprechend die PK wechselte. Entsprechend gleicht sich dies mit dem endgültigen Austritt (Pension) wieder aus.

Entsprechend ist z.B. dieser Untertitel „Viele Pensionskassen zahlen unterjährig Austretenden nur Mindestzins“ irreführend, da die Pensionskassen 1. bis Abschluss des

Jahres den effektiven Zins nicht kennen und 2. wird für unterjährige Eintritte per Jahresende der volle Jahreszinssatz auf dem Kapital gutgeschrieben (in eingetretene PK).»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Die Beanstanderin hat mit Eingabe vom 21. September 2022 unsere Berichterstattung vom 20. September zum Thema Verzinsung von Altersguthaben bei unterjährigen Pensionierungen und Pensionskassen-Austritten beanstandet und sich dabei gemäss Präzisierung vom 22. September hauptsächlich auf den Online-Text zum «Kassensturz»-Beitrag bezogen. In den Zitaten der Beanstanderin unten wird zweimal «Espresso» erwähnt, weil ihr Partner den «Espresso»-Beitrag dazu gehört hatte und sie deshalb auf den Online-Artikel aufmerksam geworden war.

Wir haben über Yvonne S. berichtet, die im November 2021 pensioniert wurde. Ihre Pensionskasse verzinst die Guthaben von Personen, die unterjährig austreten oder pensioniert werden, nicht mit dem gleichen Zinssatz wie die Guthaben von Aktiv-Versicherten, sondern mit dem Mindestzins von einem Prozent. Yvonne S. sind durch diese Praxis rund 27'000 Franken entgangen. Ausgehend von diesem Fall haben wir verschiedene Akteure zu Wort kommen lassen. Eliane Albisser vom Verein PK-Netz sieht die Ungleichbehandlung zwischen Frau S. und den Aktiv-Versicherten und den daraus resultierenden Schwelleneffekt kritisch. Pensionskassenexperte Peter Zanella hält dem entgegen, dass der Stiftungsrat zuständig für die Sicherheit der Pensionskasse und deshalb dazu angehalten sei, einen vorsichtigen Zins festzulegen. Am Beispiel der «Swiss»-Pensionskassen haben wir eine andere mögliche Praxis aufgezeigt: die Gleichbehandlung aller Versicherten. Anschliessend an den Bericht hatte Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP), Gelegenheit, sich im Rahmen eines Studiogesprächs, das ebenfalls in den Online-Artikel eingebettet ist, zu allen thematisierten Aspekten differenziert zu äussern.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Kritikpunkten der Beanstanderin wie folgt Stellung:

Kritikpunkt 1: *«Etwa 90% der Pensionskassen zahlen per Jahresende den Mindestzinssatz, 9% zahlen zusätzlich 1-2% mehr und nur der kleinste Anteil der PKs bezahlt deutlich mehr. Espresso hat sich mit der Stiftung Profond genau die PK ausgesucht, die die absolute Ausnahme in der Schweiz darstellt.»*

Jedes Jahr gelangen mehrere Tausend Menschen mit den verschiedensten Anliegen, Hinweisen und Themenvorschlägen an uns. «Kassensturz» und «Espresso» sind Konsumentensendungen, deshalb greifen wir regelmässig auch Themen auf, die von Zuschauer:innen und Hörer:innen an uns herangetragen werden, gehen verschiedenen Fragen dazu nach und realisieren Beiträge dazu. So geben wir unserem Publikum eine Stimme.

Auch Yvonne S. hat sich mit ihrem Anliegen an uns gewandt, weil sie sich von ihrer Pensionskasse, der Sammelstiftung Profond, im Rahmen ihrer Pensionierung unfair behandelt fühlt. Die Themengebiete Geld und Arbeit gehören zur DNA unserer Magazine

(Untertitel «Kassensturz»: «Die Sendung über Konsum, Geld und Arbeit»), und wir kamen zum Schluss, dass eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Verzinsung des Altersguthabens bei unterjährigem Austritt oder unterjähriger Pensionierung für viele Zuschauer:innen und Hörer:innen interessant ist. Wir haben deshalb das Thema über den vorliegenden Fall hinaus vertieft und die unterschiedliche Praxis der Pensionskassen in der Schweiz aufgezeigt.

Es ist also nicht so, dass wir eine bestimmte «PK ausgesucht» hätten, wie die Beanstanderin schreibt. Wir haben das Anliegen einer Zuschauerin, die sich an uns gewandt hat, aufgegriffen und, ausgehend von ihrem Fall, das Thema «Verzinsung von Altersguthaben bei unterjähriger Pensionierung / unterjährigem Austritt» breit thematisiert.

Die Profond hat im letzten Jahr mit 8 Prozent einen hohen Zins bezahlt. Das ist tatsächlich weit über dem Branchendurchschnitt von 3,7 Prozent, aber trotzdem nicht «die absolute Ausnahme». Die Pensionskasse der UBS und die Raiffeisen Pensionskasse haben die Altersguthaben im letzten Jahr beispielsweise mit 9,5 Prozent noch höher verzinst. Ebenfalls 8 Prozent haben die Pensionskasse Swiss Re und die Vorsorgestiftung VSAO bezahlt. Im Online-Text machen wir ausserdem ausdrücklich transparent, dass die Sammelstiftung Profond überdurchschnittlich abgeschnitten hat. So schreiben wir, dass sie «bekannt» sei für «hohe Verzinsungen», gefolgt von: «Im 2021 hat die Profond ihren Versicherten einen Zins von acht Prozent bezahlt – auch im Branchenvergleich ein hoher Zins.»

Die Sammelstiftung Profond ist auch keine «absolute Ausnahme» dahingehend, dass sie unterjährig Austretenden nur den Mindestzins bezahlt, sondern sie handhabt das wie viele andere Pensionskassen. Auch das wird im Online-Text erwähnt. Unter dem Zwischentitel «Viele Pensionskassen zahlen unterjährig Austretenden nur Mindestzins» wird ausgeführt: «Eine stichprobenmässige Kassensturz-Umfrage bei grossen Vorsorgeeinrichtungen ergibt, dass die allermeisten den Mindestzins von einem Prozent angewendet haben, für Mitarbeitende, die im 2021 unterjährig ausgetreten sind.»

Und selbst wenn Profond «die absolute Ausnahme» wäre, würde das keine Rolle spielen. Es bleibt trotzdem ein interessantes Thema und – was uns grundsätzlich nochmals wichtig zu betonen ist – wir haben die Erfahrung von Yvonne S. mit ihrer Pensionskasse Profond nicht isoliert thematisiert, sondern in einen grösseren Kontext eingebettet. Ausgehend vom Fall von Frau S. haben wir aufgezeigt, wie verschiedene Pensionskassen die Verzinsung von Altersguthaben bei unterjährigem Austritt / unterjähriger Pensionierung handhaben. Der Erkenntniswert unserer Berichterstattung ging damit weit über den Einzelfall hinaus.

Im Beitrag kamen verschiedene Akteure zu Wort, mit unterschiedlichen Blickwinkeln auf das Thema. Das Altersguthaben von Yvonne S., so erfährt das Publikum, wurde bei ihrer Pensionierung im November 2021 mit dem Mindestzins verzinst, während Aktiv-Versicherte der Profond von einem Zinssatz von 8 Prozent profitieren konnten. Dadurch sind Frau S. rund 27'000 Franken entgangen. Dass sie das unfair findet, begründet sie damit, dass sie ja auch bis Ende November gearbeitet und Beiträge gezahlt habe. Hätte sie von dieser Praxis gewusst, dann hätte sie einen Monat länger gearbeitet. Sie betont auch, dass es nicht nur

um sie geht, sondern um ganz viele Personen, die unterjährig pensioniert werden und nur den Mindestzinssatz erhalten.

Auch Eliane Albisser, Geschäftsführerin des Vereins PK-Netz, sieht die Praxis mit dem Mindestzins für unterjährig Pensionierte bzw. Austretende kritisch: «Die Ungleichbehandlung zwischen Frau S. und den anderen Versicherten bei der Profond ist aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigen. In der zweiten Säule, die ja eine Sozialversicherung ist, ist alles eigentlich auf Langfristigkeit ausgelegt: Man spart lang, man hat einen langen Anlagehorizont und da gibt es plötzlich einen krassen Schwelleneffekt. Sie ist am 1. Dezember pensioniert worden, und wenn sie am 1. Januar pensioniert worden wäre, dann wäre ihr Guthaben viel höher verzinst worden.»

Peter Zanella, Leiter Pensionskassenberatung des internationalen Beratungsunternehmens Willis Towers Watson und Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, hält dem entgegen: «Ich verstehe ihre Position, es macht wirklich weh, wenn man weiss, dass man einen Monat später eine 7-prozentig höhere Verzinsung gehabt hätte. Dann tut das weh. Andererseits muss man auch sagen, der Stiftungsrat ist angehalten, einen vorsichtigen Zins festzulegen, unterjährig. Warum? Weil, er ist ja schlussendlich zuständig für die Sicherheit der Pensionskasse.»

Der Handhabung mit dem Mindestzins haben wir das Beispiel der «Swiss»-Pensionskassen gegenübergestellt, wo alle denselben Zins erhalten, unabhängig davon, wann jemand austritt oder pensioniert wird. Urs Ackermann, Geschäftsführer PFS, begründet diese Praxis wie folgt:

«Der wichtigste Grund ist sicher die Gleichbehandlung der Versicherten. Es gibt keinen Grund, warum jemand, der ausgetreten oder pensioniert worden ist, nicht auch von derselben Verzinsung profitieren sollte. Weiter ist es so, dass die Kasse keinen Schaden daraus hat, das Geld von den Versicherten ist ja in dieser Zeit auch angelegt gewesen, und dementsprechend haben sie auch zu dieser Rendite einen Beitrag geleistet. Und schlussendlich ist es für den Versicherten auch wichtig, dass er das Geld möglichst lange an einer guten Verzinsung behalten kann.»

Im «Kassensturz»-Studio hatte schliesslich Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP), in einem 5 Minuten und 29 Sekunden dauernden Gespräch im Anschluss an den Beitrag Gelegenheit, zu den verschiedenen Aspekten der Berichterstattung Stellung zu nehmen. Er hat ausgeführt, dass beide genannten Systeme (Mindestzinssatz vs. gleicher Zinssatz für alle) legal und vertretbar seien und der Stiftungsrat über das Modell entscheide. Beide Modelle seien mit Vor- und Nachteilen behaftet. Weiter hat er betont, dass man sich den langjährigen Durchschnitt anschauen müsse, alle Systeme sorgten dafür, dass über eine längere Zeit ein Ausgleich stattfände, gute und schlechte Jahre nivelliert würden. Wie bereits Peter Zanella hat er das System mit dem Mindestzins mit einer gewissen Vorsicht begründet, die die Kasse walten lässt. Betreffend die Umsetzbarkeit hat Hanspeter Konrad eingeräumt, dass man es durchaus so machen könne wie im Beispiel der «Swiss»-Pensionskassen, dass das auch eine gute Lösung und der Aufwand kein Hinderungsgrund sei, dass man den Aufwand aber auch nicht unterschätzen dürfe.

Wir haben also nicht eine «absolute Ausnahme» gezeigt, sondern einen Sachverhalt thematisiert, der sehr viele Personen bei verschiedenen Pensionskassen betrifft, und sowohl

Befürworter als auch Kritiker des Systems mit dem Mindestzinssatz konnten ihre Positionen ausreichend darlegen und ihre Argumente vorbringen.

Kritikpunkt 2: *«Espresso hat vergessen zu erwähnen, dass Yvonne S. beim damaligen unterjährigen Eintritt in die Stiftung Profond das ganze Jahr mit dem vollen Zins anstatt mit dem Mindestsatz verzinst erhielt. Dies geschah damals, als sie die Arbeitsstelle und entsprechend die PK wechselte. Entsprechend gleicht sich dies mit dem endgültigen Austritt (Pension) wieder aus.»*

Wir weisen den Vorwurf zurück, wir hätten «vergessen zu erwähnen, dass Yvonne S. beim damaligen unterjährigen Eintritt in die Stiftung Profond das ganze Jahr mit dem vollen Zins anstatt mit dem Mindestsatz verzinst erhielt.» «Kassensturz» hat Profond zweimal angefragt und eingeladen, zu Fragen und Kritikpunkten Stellung zu nehmen. Eine breite Zusammenfassung der Antworten ist im Online-Text publiziert (Box «Stellungnahme Profond») und für alle Leserinnen und Leser ohne zusätzlichen Klick zugänglich. Der Vollständigkeit und Transparenz halber legen wir sämtliche Antworten der Profond bei. Das Argument der Verzinsung bei unterjährigem Eintritt wurde in keiner Stellungnahme erwähnt. Offenbar spielte dieser Aspekt aus Sicht der Profond keine Rolle und wurde entsprechend nicht als Argument angeführt. Wir haben also keine Informationen zurückgehalten. Auch Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands, hat diesen Punkt im Studiogespräch mit der Moderatorin nicht aufgenommen. Gerade in diesem Rahmen, in einem Live-Gespräch, wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, darauf einzugehen, wenn es von einer Seite als wichtiges Argument erachtet worden wäre.

Nebenbei sei erwähnt: Frau S. war 9 Jahre bei der Profond versichert. Ihr Alterskapital ist in dieser Zeit gewachsen. Je grösser dieses ist, desto stärker fallen die Zinsen materiell ins Gewicht. Die These der Beanstanderin, eine Verzinsung «mit dem vollen Zins anstatt mit dem Mindestsatz» bei unterjährigem Eintritt gleiche die Verzinsung des Altersguthabens mit einem Prozent bei unterjährigem Austritt wieder aus, berücksichtigt unter anderem diesen Aspekt nicht.

Im Fokus der Berichterstattung standen nicht Eintritte, sondern unterjährige Austritte und Pensionierungen und die unterschiedlichen Zinssätze, mit der die Altersguthaben in diesen Fällen im Vergleich zu Aktiv-Versicherten berechnet werden, mit teilweise massiven Auswirkungen für die Versicherten.

Kritikpunkt 3: *«Entsprechend ist z.B. dieser Untertitel <Viele Pensionskassen zahlen unterjährig Austretenden nur Mindestzins> irreführend, da die Pensionskassen 1. bis Abschluss des Jahres den effektiven Zins nicht kennen und 2. wird für unterjährige Eintritte per Jahresende der volle Jahreszinssatz auf dem Kapital gutgeschrieben (in eingetretene PK).»*

Den Vorwurf, der Unter-/Zwischentitel sei «irreführend» (= zu unzutreffenden Annahmen verleitend), können wir nicht nachvollziehen. Er trifft genau so zu, wie wir ihn formuliert

haben. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass viele Pensionskassen unterjährig Austretenden nur den Mindestzins bezahlen.

Die Beanstanderin begründet ihren Vorwurf zum einen damit, dass die Pensionskassen «bis Abschluss des Jahres den effektiven Zins nicht kennen» würden. Mit diesem Punkt greift sie ein Argument der Pensionskassen auf, die unterjährig lediglich den Mindestzins zahlen: Dass sie den effektiven Zins erst nach Abschluss des Jahres kennen und der Stiftungsrat deshalb für die Sicherheit der Pensionskasse dazu angehalten ist, einen vorsichtigen Zinssatz festzulegen. Dieses Argument konnte Pensionskassenexperte Peter Zanella, wie oben ausgeführt, anbringen. Das hält andere Pensionskassen, wie das Beispiel der «Swiss»-Pensionskassen zeigt, nicht davon ab, nach Abschluss eine Nachzahlung zu machen. Weiter erwähnt die Beanstanderin nochmals unterjährig Eintritte. Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kritikpunkt 2.

Keines dieser Argumente ändert etwas daran, dass der beanstandete Zwischentitel inhaltlich korrekt ist.

Zusammenfassend halten wir fest: Wir haben uns die Sammelstiftung Profond nicht aktiv «ausgesucht», sie ist die Pensionskasse von Zuschauerin Yvonne S., die sich mit ihrem Anliegen an uns gewandt hat. Die Verzinsung der Altersguthaben von Aktiv-Versicherten der Profond mit 8 Prozent für das Jahr 2021 war im Branchenvergleich tatsächlich hoch, aber keine «absolute Ausnahme». Wir haben auch transparent gemacht, dass die Performance der Profond im vergangenen Jahr überdurchschnittlich war. Das spielt jedoch keine Rolle für die Tatsache, dass sich Yvonne S. ungerecht behandelt fühlt. Sie findet es störend, dass ihr Altersguthaben nicht zum gleichen Satz verzinst wurde wie das der Aktiv-Versicherten. Ausgehend von ihrem Beispiel haben wir das Thema unterjährig/r Pensionierung/Austritt unter Einbezug unterschiedlicher Perspektiven differenziert abgebildet und verschiedene Akteure konnten ausführlich Stellung nehmen. Der Erkenntniswert unserer Berichterstattung ging damit weit über den Einzelfall hinaus. Wir haben nichts «vergessen zu erwähnen» und haben keine Informationen zurückgehalten. Der Vorwurf des irreführenden Zwischentitels ist für uns nicht nachvollziehbar, dieser ist inhaltlich korrekt, auch unter Berücksichtigung der von der Beanstanderin vorgebrachten Argumente zum Vorwurf.

Die Ombudsstelle hat sich den Online-Beitrag «*Pensionskassen zahlen <unterjährig Austretenden> tieferen Zins*» ebenfalls angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst. Sie hält fest:

Am Beispiel von Yvonne S. greifen «Kassensturz/Espresso» das Thema auf, wie verschiedene Pensionskassen die Verzinsung von Altersguthaben bei unterjährigem Austritt, resp. unterjährig Pensionierung handhaben. «Kassensturz/Espresso» zeigen auf, dass viele Pensionskassen unterjährig Austretenden nur den Mindestzins von einem Prozent auszahlen, einzelne wie zum Beispiel die «Swiss»-Pensionskassen aber allen denselben Zins zugestehen, unabhängig davon, wann jemand austritt oder pensioniert wird. Durch die unterschiedliche Praxis entgehen zum Beispiel Yvonne S. rund 27'000 Franken. Dabei haben «Kassensturz/Espresso» nicht, wie von der Beanstanderin kritisiert, genau die PK ausgesucht, die die absolute Ausnahme darstellt. Im Beitrag halten sie fest: «*Eine*

stichprobenmässige Kassensturz-Umfrage bei grossen Vorsorgeeinrichtungen ergibt, dass die allermeisten den Mindestzins von einem Prozent angewendet haben, für Mitarbeitende, die im 2021 unterjährig ausgetreten sind.»

«Kassensturz/Espresso» klagen nicht an. Sie bieten eine differenzierte Auseinandersetzung zur Verzinsung des Altersguthabens bei unterjährigem Austritt oder unterjähriger Pensionierung.

Im Studio-Gespräch hält Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP) zudem fest, dass beide genannten Systeme («Mindestzinssatz» oder «gleicher Zinssatz für alle») legal und vertretbar seien, dass beide Modelle Vor- und Nachteile hätten und alle Systeme darauf ausgerichtet seien, dass über eine längere Zeit ein Ausgleich stattfände und gute und schlechte Jahre nivelliert würden.

Zum zweiten Kritikpunkt, «Espresso» habe vergessen zu erwähnen, dass Yvonne S. beim damaligen unterjährigen Eintritt in die Stiftung Profond das ganze Jahr mit dem vollen Zins anstatt mit dem Mindestsatz verzinst erhalten habe und sich dies mit dem Austritt so wieder ausgleiche, stellt die Redaktion richtig fest, dass dabei der Aspekt unberücksichtigt bleibe, dass das Alterskapital in dieser Zeit gewachsen sei und je grösser dieses sei, desto stärker die Zinsen ins Gewicht fallen würden.

Mit dem Beitrag haben «Kassensturz/Espresso» den für viele Zuschauer:innen und Hörer:innen eher unbekanntem Aspekt zur Verzinsung des Altersguthabens bei unterjährigem Austritt oder unterjähriger Pensionierung anschaulich und differenziert behandelt. Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D